



Gemeindeamt Pettneu am Arlberg

6574 Pettneu am Arlberg, Pettneu am Arlberg 152
Tel.: +43 5448/8210, Fax: +43 5448/8210-4
Internet: www.pettneu.at, E-Mail: gemeinde@pettneu.tirol.gv.at

K U N D M A C H U N G

005/2017

Über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 12.10.2017 um 20:00 Uhr im Sitzungszimmer.

Anwesend: Bgm. Manfred Matt, Vizebgm. Patrik Wolf, GV Alfons Falch, GV Bruno Falch, GV Simone Nöbl, GR Thomas Burger, GR Maximilian Falch, GR Marco Jordan, GR Barbara Kronberger, GR Ing. Benjamin Matt, GR Julian Mattle, GR Sebastian Scalet, GR Claudia Veiter,

- 1 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt in der Sitzung vom 12.10.2017 **einstimmig**, nachstehende Vereinbarung für den Gemeindeverband Soziale Dienste Stanzertal zu erlassen:

V E R E I N B A R U N G

Die Gemeinden Flirsch, Pettneu a. A., St. Anton a. A. und Strengen vereinbaren gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001 in der jeweils geltenden Fassung, einen Gemeindeverband zu bilden, der

- 1) den Namen „Gemeindeverband Soziale Dienste Stanzertal“ führt,
- 2) seinen Sitz in Flirsch hat,
- 3) die Aufgabe hat,
 - a) in Flirsch ein Alten- und Pflegeheim zu errichten und zu betreiben sowie notwendigenfalls zu erweitern und den dafür erforderlichen Grund anzukaufen und
 - b) alle Leistungen der mobilen Dienste (wie z.B. ambulante Dienste, Tagespflege, Betreutes Wohnen udgl.) nach der Leistungsvereinbarung des Landes zu erbringen.

Weiters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg in der Sitzung vom 12.10.2017 **einstimmig**, die Satzung des Gemeindeverbandes Wohn- und Pflegeheim Oberes Stanzertal vom Jahr 2002 aufzuheben und gleichzeitig nachstehende Satzung für den Gemeindeverband Soziale Dienste Stanzertal zu erlassen:

SATZUNG DES GEMEINDEVERBANDES

„Soziale Dienste Stanzertal“

§ 1

Organe

Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsobmann

§ 2

Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden und dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind.
- 2) Gemeinden, deren Anteil am Aufwand des Gemeindeverbandes mehr als 25 % beträgt, können weitere Vertreter (Stellvertreter) in die Verbandsversammlung entsenden, höchstens jedoch je einen für je weitere angefangene 10 v. H. Diese Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates der sie entsendenden Gemeinden sein.
- 3) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann obliegen.
Jedenfalls obliegt ihr:
 - a) die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters,
 - b) die Erlassung und die Änderung der Satzung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 133 Abs. 2 der TGO 2001,
 - c) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,
 - d) die Erlassung einer Heimordnung und der Richtlinien für die Aufnahme in das Wohn- und Pflegeheim
 - e) die Festsetzung von Kostenersätzen und der Tagsätze
- 4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 3

Verbandsobmann

- 1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre zu wählen. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist. Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung vertreten.
- 2) Dem Verbandsobmann obliegen jedenfalls folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung der Verbandsversammlung
 - b) der Vorsitz in der Verbandsversammlung
 - c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten,
 - d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen, in Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse,
 - e) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes,
 - f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung,
 - g) die Führung der Geschäfte des Gemeindeverbandes, soweit diese nicht der Verbandsversammlung vorbehalten sind.

§ 4

Überprüfungsausschuss

- 1) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Dieser besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
- 2) Zusätzlich kann die Verbandsversammlung in diesen Ausschuss auch Personen, die keinem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde angehören, als Sachverständige ohne Stimmrecht aufnehmen.

§ 5

Aufbringung der Mittel

- 1) Die durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben des Gemeindeverbandes sind auf die verbandsangehörigen Gemeinden jährlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufzuteilen.
- 2) Zu den Kosten für den Grundkauf, die Errichtung eines Neubaus samt Ersteinrichtung, eventuelle Erweiterungen und für einmalige größere Sanierungen für das Wohn- und Pflegeheim sowie für den Bereich der ambulanten Dienste haben die verbandsangehörigen Gemeinden aufgrund des von der Verbandsversammlung beschlossenen Finanzierungsplanes oder des beschlossenen Voranschlages Investitionsbeiträge entsprechend dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zu leisten.
Die Einwohnerzahl richtet sich nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober, das auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich bis zum November des dem Stichtag nächstfolgenden Kalenderjahres kundzumachen ist, und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres.
- 3) a) Der durch Einnahmen nicht gedeckte Betriebsaufwand des Wohn- und Pflegeheimes ist im Verhältnis der erzielten Belegstage der Bewohner der Verbandsgemeinden im verbandseigenen oder in einem verbandsfremden Heim, für die der Gemeindeverband einen Investitionsbeitrag für Fremdbewohner bezahlt hat, aufzuteilen. Zahlungspflichtig sind jene Verbandsgemeinden, in denen die Bewohner unmittelbar vor ihrer Aufnahme ihren ordentlichen Wohnsitz.
b) Der durch Einnahmen nicht gedeckte Betriebsaufwand der mobilen Dienste ist im Verhältnis der geleisteten Betreuungsstunden für jeden einzelnen Betreuungsbereich (wie z.B. ambulante Dienste, Tagespflege, Betreutes Wohnen udgl.) auf die jeweilige Verbandsgemeinde aufzuteilen.
- 4) a) Die Schuldendienstbeiträge zur Deckung des Aufwandes für die Beschaffung, die Verzinsung und Rückzahlung der zur Finanzierung der Errichtung und Instandhaltung des Wohn- und Pflegeheimes aufgenommenen Darlehen abzüglich der von den Fremdgemeinden eingenommenen Investitionsbeiträge für Fremdbewohner zuzüglich der vom Verband bezahlten Investitionsbeiträge an andere Heime, die im Ausnahmefall aufgrund mangelnder Aufnahmekapazität vom Gemeindeverband bezahlt werden - mit Ausnahme des im Abs. 5) geregelten Anteiles der Gemeinde Strengen, sind auf die einzelnen Verbandsgemeinden nach dem im Abs. 2) festgesetzten Verhältnis aufzuteilen.
b) Der jährliche Schuldendienst für die Verzinsung und Rückzahlung der für den Erwerb von Einrichtungen der ambulante Dienste aufgenommenen Darlehen ist nach Abzug eines allfällig in diesem Bereich erwirtschafteten Betriebsüberschusses auf die Verbandsgemeinden nach dem im Abs. (2) festgesetzten Verhältnis aufzuteilen.
- 5) Für jene Bewohner der Gemeinde Strengen, die im Wohn- und Pflegeheim Grins mit Stichtag 1.1.2018 untergebracht sind bzw. waren, hat die Gemeinde Strengen den Investitionsbeitrag für Fremdbewohner zu 100 % nach der entsprechenden Vorschreibung an den Verband zu tragen,

solange dieser aufgrund der Unterbringung der betreffenden Personen anfällt. Für nach diesem Stichtag in verbandsfremden Wohn- und Pflegeheimen neu untergebrachte Bewohner der Gemeinde Strengen gilt die Regelung des Abs. 4) in gleicher Weise wie bei den übrigen Gemeinden.

- 6) Ein sich aus den Absätzen 2) bis 4) ergebender Überschuss ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach dem dort vorgesehenen Aufteilungsschlüssel zu verrechnen.

§ 6

Haftung

Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand, untereinander haften alle Mitgliedsgemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht nach § 5 Abs. 2).

§ 7

Geschäftsstelle

Die Organe des Gemeindeverbandes bedienen sich bei der Besorgung ihrer Angelegenheiten einer Geschäftsstelle, die beim Wohn- und Pflegeheim eingerichtet ist.

§ 8

Aufnahme von Bewohnern und Bettenbelegung

- 1) Grundsätzlich sind Aufnahmebewerbungen von Gemeindebürgern aus den Verbandsgemeinden zu bevorzugen. Sollten mehrere Ansuchen um Aufnahme aus den Verbandsgemeinden vorliegen und nicht genügend Platz vorhanden sein, ist bei Freiwerden eines Heimplatzes jener Person mit der höheren Pflegebedürftigkeit der Vorzug zu geben. Im Zweifelsfall hat die Heimleitung diesbezüglich das Einvernehmen mit allen Verbandsbürgermeistern herzustellen.
- 2) Sollten die Heimplätze mit Bewohnern aus den Verbandsgemeinden nicht voll ausgelastet werden, können auch Bewohner aus Fremdgemeinden aufgenommen werden.
- 3) Über Ansuchen um Aufnahme entscheidet die Heimleitung.

§ 9

Aufnahme und Ausscheiden einzelner Gemeinden aus dem Gemeindever- band

- 1) Im Falle eines nachträglichen Beitrittes einer Gemeinde zum „Gemeindeverband Wohn- und Pflegeheim Oberes Stanzertal“ hat die neu beitretende Gemeinde einen von der Verbandsversammlung festzusetzenden einmaligen Beitrittsbetrag zu entrichten.
- 2) Gemeinden, die aus dem Gemeindeverband ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr eingebrachten Leistungen.

§ 10

Auflösung des Gemeindeverbandes

Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Reinvermögen auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach den im Zeitpunkt der Auflösung maßgebenden Prozentsätzen nach § 5 Abs. 2 für die Leistung von Investitionsbeiträgen aufzuteilen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung der ihr zugrunde liegenden Gemeinderatsbeschlüsse durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

- 2 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt **einstimmig**, der ÖBB-Infrastruktur AG die Zustimmung zur Verschiebung und Erneuerung der Masten der Bahnstromleitung UW Pettneu – KW Braz mit der Nr. 72 (im Siaßawinkl) und in Untervadiesen (südlich des östlichen Tunnel-Portals der Vadiesengalerie) zu erteilen und die ÖBB-Infrastruktur AG zur zur Abwicklung der erforderlichen behördlichen Verfahren zu bevollmächtigen.
Dadurch erhöht sich auf einer Teilfläche des Gst 3632 (Rosannaweg am nördlichen Ufer Richtung St. Anton am Arlberg) geringfügig der Ausschwingungsbereich und werden die Leiterseile geringfügig niedriger.
- 3 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt **einstimmig**, die Grundstücke 1177, 1178 und 1179 im Wirgl in Vadiesen zur Errichtung des Lawinenschutz- bzw. Lawinenablenkdammes gemäß dem „Wasser- und naturschutzrechtlichen Einreichoperat Vadiesen-Lawine, P 2017“ vom Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Oberes Inntal, zum Preis von insgesamt € 4.000,00 anzukaufen und die mit der Vertragserrichtung verbundenen Kosten sowie alle mit diesem Erwerb verbundenen Steuern und Abgaben zu übernehmen. Der Kaufvertrag ist von Bürgermeister Manfred Matt gemeinsam mit Bürgermeister-Stellvertreter Patrik Wolf und einem weiteren Gemeindevorstandsmitglieder zu unterfertigen.
- 4 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg fasst **einstimmig** den Beschluss, nach Beendigung des Immobilienleasing-Mietvertrages mit der TKL VIII Grundverwertungsgesellschaft mbH betreffend das Mehrzweckgebäude in Pettneu dieses zu kaufen und in das alleinige Eigentum der Gemeinde Pettneu am Arlberg zu übernehmen.
Mit der Erstellung des entsprechenden Kaufvertrages wird Notar Dr. Arthur Kraxner, Innsbruck, laut Angebot in Höhe von € 1.500,00 zzgl. 20 % MWSt und zzgl. Barauslagen beauftragt.
Das der TKL VIII Grundverwertungsgesellschaft mbH eingeräumte Baurecht endet am 31.12.2017 und wird grundbücherlich gelöscht. Die Gemeinde Pettneu am Arlberg verzichtet auf sämtliche aus dem Immobilienleasing-Vertrag resultierenden Forderungen und verpflichtet sich, der TKL VIII Grundverwertungsgesellschaft mbH sämtliche Betriebskosten, die ihr nach dem 31.12.2017 noch erwachsen würden, zu ersetzen. Weiters erklärt die Gemeinde Pettneu am Arlberg, über die Energieeffizienzklasse des Mehrzweckgebäudes Kenntnis zu haben und für die Erstellung eines Energieausweises auf ihre Kosten zu sorgen.
Die mit dem Kaufvertrag verbundenen Steuern und Abgaben (Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr im Grundbuch) hat die Gemeinde Pettneu am Arlberg zu tragen.
- 5 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt **einstimmig**, Das Darlehen Nr. 300.931.093 bei der Hypo Tirol Bank von einer Fixverzinsung auf eine variable Verzinsung mit einem Aufschlag 0,61% auf den 3-Monats-EURIBOR umzustellen.

- 6 Der Gemeinderat nimmt den Bericht von Bruno Falch, Obmann des Überprüfungsausschusses, über die Überprüfung der Gemeindekassa vom 28.08.2017 zur Kenntnis.

- 7 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt **einstimmig** die vom 28.04.2017 bis 28.08.2017 angefallenen Haushaltsüberschreitungen in Höhe von € 72.700,96 gemäß der unter **Beilage 1** beigefügten Auflistung und die Bedeckung der Überschreitungen und Mindereinnahmen aus den in **Beilage 2** angeführten Haushaltsstellen.

- 8 Der Gemeinderat der Gemeinde Pettneu am Arlberg beschließt **einstimmig**, die Grabungs- und Verlegearbeiten betreffend die Abwasserkanalleitung und die Oberflächenwasserableitung im Strohsack an die Fa. Swietelsky zu vergeben, wobei die Gemeinde Pettneu am Arlberg einen anteiligen Betrag von etwa € 42.000,00 zu bezahlen hat.
Die Bauaufsicht wird Herrn Ing. Pepi Walch vom Ingenieurbüro Walch & Plangger in 6500 Grins, Graf 134, übertragen.

Der Bürgermeister:

Matt Manfred

Angeschlagen und im Internet kundgemacht am: 12.10.2017

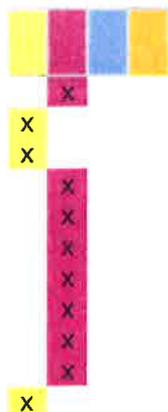
Abgenommen am: 30.10.2017

Gemeinde Pettneu -
Ausgaben-Überschreitungen bzw. Einnahmen-Unterschreitungen
gegenüber dem Voranschlag 2017

Haushaltsstelle	Bezeichnung Haushaltsstelle lt. VA	Beleg Nr.	Soil	Voranschlag	Überschreitung / Unterschreitung	bewilligt mit GRB	bewilligt mit GRB	bewilligt mit GRB	bewilligt mit GRB
						06.07.2017	00.00.2017	00.00.2017	00.00.2017
Überschreitungen (Überwachung gemäss § 2 Abs. f) GHV)									
1 / 010 - 7289	Sonstige Ausgaben	427	1 645,22	500,00	1.145,22	1 145,22	0,00	0,00	0,00
1 / 022 - 752	Beitrag an Sitzgemeinde St. Anton	33	7 451,58	7 000,00	451,58	451,58	0,00	0,00	0,00
1 / 062 - 729	Ehrungen, Jubiläen, Feierlichkeiten	1075, 1250, 1344	4 958,55	1 200,00	3.758,55	0,00	3 758,55	0,00	0,00
1 / 164 - 6191	Instandhaltung Sonderanlagen	1667	2 332,44	1 200,00	1.132,44	0,00	1 132,44	0,00	0,00
1 / 211 - 454	Reinigungsmittel	1301	1 612,06	1 500,00	112,06	0,00	112,06	0,00	0,00
1 / 21101 - 043	elektr. Tafel	1283	6 571,40	6 000,00	571,40	0,00	571,40	0,00	0,00
1 / 240 - 614	Instandhaltung Gebäude, Anlagen	1503	1 505,24	1 000,00	505,24	0,00	505,24	0,00	0,00
1 / 362 - 614901	Malerarbeiten Leichenkapelle	1173	1 637,58	0,00	1.637,58	0,00	1 637,58	0,00	0,00
1 / 381 - 777	Unterstützung Stift Stams	368	1 496,00	0,00	1.496,00	1 496,00	0,00	0,00	0,00
1 / 426 - 728	Asylwerber Entgelt für Tätigkeiten	953, 1012, 1045, 1059, 1060	3 660,00	0,00	3.660,00	0,00	3 660,00	0,00	0,00
1 / 439 - 7511	Beitrag Gde. Tagesbetreuungskosten Tagesn	358	2 905,91	1 500,00	1.405,91	1 405,91	0,00	0,00	0,00
1 / 480 - 768	Mietzins- und Annuitätenbeihilfe	197	1 471,20	1 200,00	271,20	271,20	0,00	0,00	0,00
1 / 530 - 751	Entgelt Rettungsdienst	579	15 301,08	15 100,00	201,08	201,08	0,00	0,00	0,00
1 / 612 - 001	Grundkauf	256	4 420,00	3 000,00	1.420,00	1 420,00	0,00	0,00	0,00
1 / 612 - 401	Dienstbekleidung	1146	978,72	700,00	278,72	0,00	278,72	0,00	0,00
1 / 612 - 611	Instandhaltung der Gemeindestrassen	1536, 1663, 1697	12 743,02	10 000,00	2.743,02	0,00	2 743,02	0,00	0,00
1 / 612 - 61101	Aufräumung Katastrophenschäden	1565	892,86	500,00	392,86	0,00	392,86	0,00	0,00
1 / 631 - 77002	Beitrag Lawinendamm Vadiesen	1696	248,00	0,00	248,00	0,00	248,00	0,00	0,00
1 / 640 - 400	Strassenverkehrszeichen	1176, 1324, 1510, 1511, 1512	4 001,47	2 000,00	2.001,47	0,00	2 001,47	0,00	0,00
1 / 771 - 050	Attraktivierung Nessleralm	594, 1378, 1506, 1537, 1591	18 833,30	0,00	18.833,30	0,00	18 833,30	0,00	0,00
1 / 840 - 001	Grundkauf Gp. 2050/2 und 1657	940, 950, 1174	22 409,43	20 000,00	2.409,43	0,00	2 409,43	0,00	0,00
1 / 840 - 00101	Grundkauf Gp. 447/7 und ,361	486, 1551	17 389,55	0,00	17.389,55	8 775,25	8 614,30	0,00	0,00
1 / 84601 - 451	Heizung	1597	7 288,78	7 000,00	288,78	0,00	288,78	0,00	0,00
1 / 850 - 619	Instandhaltung der Anlagen	654, 916	3 811,93	3 500,00	311,93	67,17	244,76	0,00	0,00
1 / 850 - 6199	Rep. Schaden Hauptwasserleitung	626,629, 1253, 1254, 1321, 1560, 1663	25 236,74	0,00	25.236,74	502,80	24 733,94	0,00	0,00
1 / 851 - 619	Instandhaltung Ortsnetz	1705	6 535,11	6 000,00	535,11	0,00	535,11	0,00	0,00
= Summe aller Überschreitungen gegenüber dem Voranschlag:					88.437,17	15.736,21	72.700,96	0,00	0,00
... davon entfallen auf tatsächliche Überschreitungen ...					88.437,17	15.736,21	72.700,96	0,00	0,00
... davon entfallen auf (neutrale) Um- und Nachbuchungen ...					0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Gemeinde Pettneu -Bedeckungen

Beilage 2



Bedeckungen (Minder-Ausgaben und Mehr-Einnahmen) (ab Euro 200,00)

Haushaltsstelle	Bezeichnung Haushaltsstelle lt. VA	Soll	Voranschlag	Bedeckungsbetrag
1 / 080 - 752	Beiträge Pension Gemeindebeamte	29.872,14	31.000,00	1.127,86
1 / 212 - 7521	Betriebsbeitrag Neue Mittelschule	88.506,83	95.000,00	6.493,17
1 / 212 - 7522	Schuldendienst Neue Mittelschule	24.939,22	27.000,00	2.060,78
1 / 212 - 772	IV-Beitrag Neue Mittelschule	5.486,80	10.000,00	4.513,20
1 / 213 - 7521	Betriebsbeiträge	3.070,50	7.400,00	4.329,50
1 / 411 - 7511	Grundsicherungsgesetz (hoheitlich)	8.210,00	10.200,00	1.990,00
1 / 411 - 7513	Grundsicherungsgesetz (privatrecht)	43.625,00	52.800,00	9.175,00
1 / 411 - 751301	Grundsicherungsgesetz (Mobile Dienste)	25.511,00	29.600,00	4.089,00
2 / 771 + 877010	Zuschuss TVB - alte Nessleralm	30.000,00	0,00	30.000,00
2 / 840 + 001001	Grundverkauf	36.701,00	20.000,00	16.701,00
2 / 990 + 963	Rechnungsergebnis Vorjahr	48.137,62	40.000,00	8.137,62
				88.617,13
... davon entfallen auf Minder-Ausgaben				0,00
... davon entfallen auf Mehr-Einnahmen				0,00

Zusammenfassung:

Bedeckungen (Weniger-Ausgaben und Mehr-Einnahmen)	88.617,13
- Überschreitungen	-88.437,17
- Mindereinnahmen	0,00
= Überdeckung	179,96

überarbeitet am: 28.08.2017